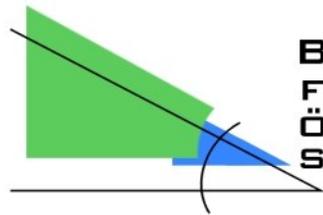


**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG / VORPRÜFUNG
ZUR
MÖGLICHEN BEBAUUNG
ECKE TELEMANN- UND BEETHOFENSTRASSE
STADT LAUF AN DER PEGNITZ**

im Auftrag von:
Stadt Lauf, Stadtplanungsamt, Ullasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



18.10.2016

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Oberkonnersreuther Str. 6a

D-95448 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 50 70 37 31

Fax : 09 21 / 50 70 37 33

Internet: www.bfoes.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

d) Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	4
1.5 AUS DEM PLANUNGSGBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN.....	5
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
2.1 FLÄCHENINANSPRUCHNAHME.....	7
2.2 BARRIEREWIRKUNGEN UND ZERSCHNEIDUNGEN	7
2.3 LÄRM, STOFFLICHE IMMISSIONEN, ERSCHÜTTERUNGEN.....	7
2.4 OPTISCHE STÖRUNGEN	7
2.5 KOLLISIONSRISIKO.....	7
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG KÜNFTIGER ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	8
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	8
3.3 FCS-MAßNAHMEN.....	9
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	9
3.4.1 Pflanzen	9
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.4.2.1 Fledermäuse	9
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	12
4 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	15
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	15
4.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	15
4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	15
5 GUTACHTERLICHES FAZIT	17
6 QUELLENVERZEICHNIS	18

7 ANHANG FOTODOKUMENTATION.....	20
7.1 FOTODOKUMENTATION.....	20
7.2 ABSCHICHTUNGSTABELLEN.....	25

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	12

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets im Luftbild	2
Abbildung 2: Übersicht über Planungsgebiet und Umfeld, Katasterblatt	3
Abbildung 3: Strukturtypen nach BayKompV	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer geplanten Bebauung eines Grundstücks in der Stadt Lauf an der Pegnitz, an der Ecke Telemannstraße zu Beethovenstraße, ist es erforderlich zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Belange des speziellen Artenschutzrechts betroffen sind.

Die Belange des Artenschutzrechts nach §44 BNatSchG werden möglicherweise im Rahmen der Bebauungsplanung einschlägig.

Das Vorhaben beinhaltet die Bebauung einer als Fettwiese genutzten Fläche im Stadtgebiet von Lauf an der Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land. Der Standort des Vorhabens ist Flurstück 3550.

Naturraum-Einheit nach Meynen/Schmithüsen et.al. ist „D59 Fränkisches Keuper-Liasland“

TK 25 6433 Lauf a.d.Pegnitz

TK 25/4 6433, 4. Quadrant

Naturraum-Untereinheit nach ABSP: Nr. 113-A, Mittelfränkisches Becken

Landkreis/kreisfreie Stadt 574

Im Rahmen der Vorbereitung einer Bebauungsplanung wurde eine artenschutzrechtliche Erheblichkeitsabschätzung bzw. Vorprüfung erstellt, in der ermittelt wurde, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich ist (z.B. inkl. Erhebungen zur Aktivitätszeit der Arten) und wie ggf. die Verbotstatbestände vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Die Arbeiten wurden von der Stadt Lauf, Stadtplanungsamt, im Oktober beauftragt und am 15.10. 2016 durchgeführt (Geländebegehung). Neben den Erhebungen zur Ermittlung des Habitatpotenzials saP-relevanter Arten wurde hierbei auch der Baumbestand auf Horste oder Höhlenbäume geprüft (Fotodokumentation siehe Anhang).

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2015.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige

Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, geprüft.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Lauf.

Das folgende Luftbild zeigt die betroffene Fläche.

Auf der Fläche befindet sich eine Fettwiese. Im Süden grenzt ein Gebüschstreifen an (außerhalb Planungsgebiet). Im Westen verläuft die Beethovenstraße, entlang derer einzelne Gebüsch- und Bäume (ein- und mehrstämmige Zitterpappeln) stehen. Im Norden verläuft die Telemannstraße mit einer Parkbucht und Zierpflanzungen. Im Nordosten befindet sich ein Gebüsch, das zur Ablagerung von Gartenabfällen genutzt wird. Quer über die Fläche verläuft im Nordosten ein Trampelpfad.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets im Luftbild

Auszug aus FINView. Die Fläche stellt kein Biotop der bayer. amtl. Biotopkartierung dar.

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind auf der Fläche nicht vorhanden, ebenso keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, oder geschützte Biotope nach §30 BNatSchG, wie die Ortseinsicht ergab.

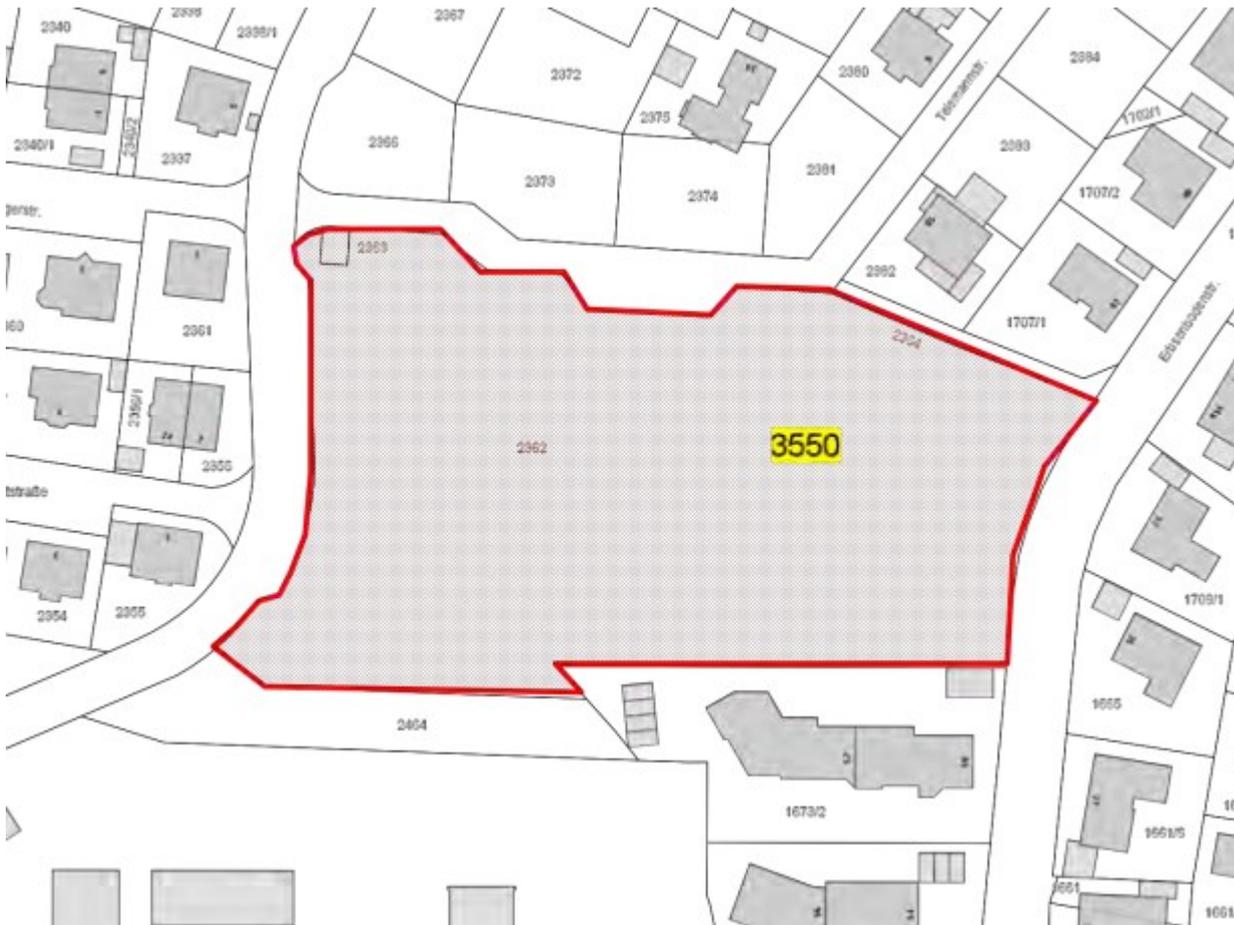


Abbildung 2: Übersicht über Planungsgebiet und Umfeld, Katasterblatt

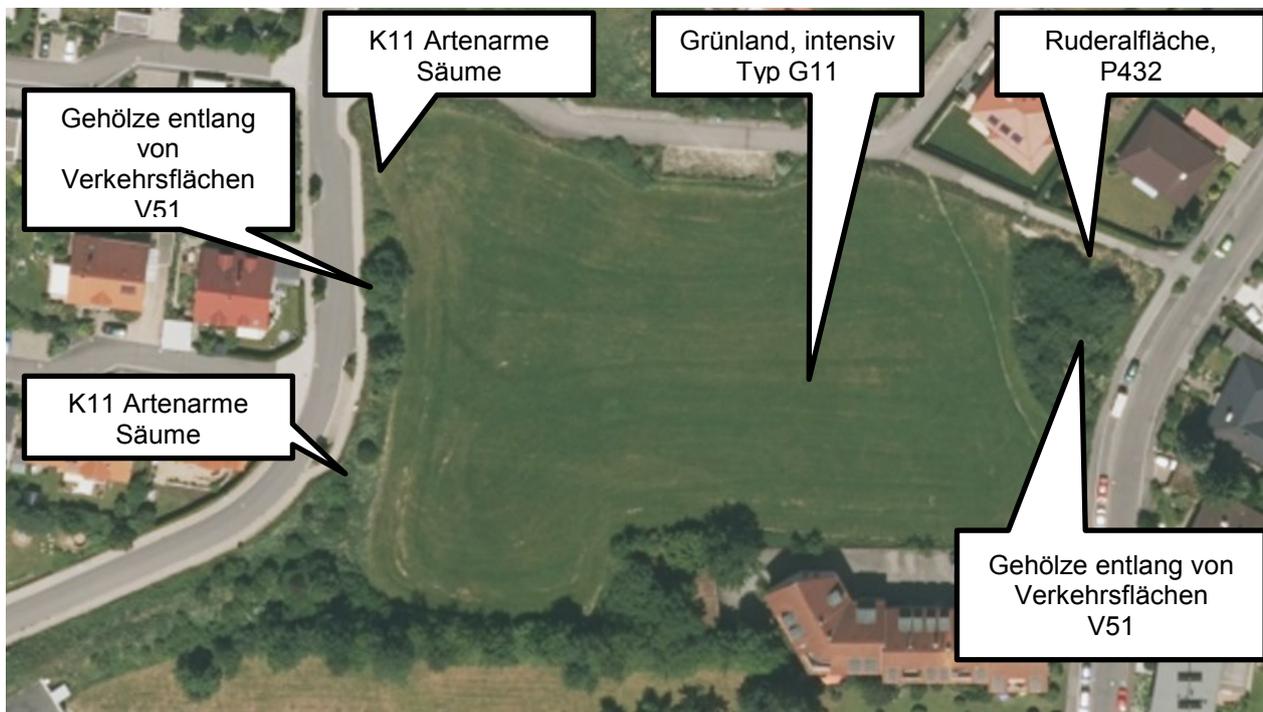


Abbildung 3: Strukturtypen nach BayKompV

Legende:

- G11: Grünland intensiv: fast die ganze Fläche
- K11 Artenarme Säume und Staudenfluren , schmale, oft < 1 m breite Säume entlang Gebüsche im Westen
- P432 Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren, Im Nordosten und Norden entlang Telemannstraße
- V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen, Westseite an Beethovenstraße; Ostseite

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen zum Habitatpotenzial (inkl. Erhebung von Bäumen mit Horsten oder Höhlen),
- 2) Überprüfung Schutzstatus nach BayNatSchG und Biotoptypen nach BayKompV

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, in der gezielt das Planungsgebiet auf Habitate saP-relevanter Arten überprüft wurde (Bestandsaufnahme essenzieller Strukturen für saP-relevante Arten und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet gezielt nach Niststätten in und an Bäumen sowie nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der bayerischen Verbreitungsatlanten zu diesen Arten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 erneut aktualisiert.

Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, der derzeit gültigen methodischen Vorgaben (Stand 19. Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung, Zustand und Bepanung des Untersuchungsgebietes

Auf der Fläche sind keine Bäume mit Höhlen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant wären, vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab. Die Bäume (Zitterpappel) am Westrand entlang der Telemannstraße und im Nordosten in dem flächigen Gebüsch (Ahorn) wiesen keine Baumhöhlen auf.

Die Fläche ist nicht ein nach Art. 30 BNatSchG geschützter Biotoptyp. Vielmehr handelt es sich um eine mehrschürige Fettwiese, die v.a. von Löwenzahn und Rotklee geprägt ist und Nährstoffzeiger in hohem Deckungsgrad aufweist.

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor. Auch kommen die Futterpflanzen des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) nicht vor. Entsprechend ist ein Vorkommen aller saP-relevanten Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* sowie *Maculinea arion* nicht möglich.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) kommen auf der mehrfach gemähten Fettwiese ebenfalls nicht vor. Daher ist ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht möglich.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlings- oder Käferarten der FFH-Richtlinie sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden (Ergebnis der Geländebegehung) und auch nicht im FIS Natur Bayern enthalten.

Gemäß Kartieranleitung (Bayer. LfU 2012, Kartieranleitung zur Abgrenzung und Identifikation von pauschal geschützten Biotopen nach Art. 30 BNatSchG) ist die auf der Planungsfläche vorhandene Fettwiese zweifelsfrei **nicht** als Fläche nach Art. 30 BNatSchG anzusprechen. Sei ist v.a. von Löwenzahn und anderen Nährstoffzeigern geprägt. Wie eine Überprüfung von Luftbildern (BingMaps, GoogleMaps, FIN-View) Bayern ergab, ist in allen drei Luftbildquellen eine Nutzung als Wiese erkennbar.

Strukturtypen nach BayKompV:

Gemäß Erläuterung (Bayer. LfU 2014, Erläuterung der BayKompV) sind die auf der Planungsfläche vorhandene Strukturen folgendermaßen einzustufen:

- G11: Grünland intensiv: fast die ganze Fläche 3 Wertpunkte
- K11 Artenarme Säume und Staudenfluren 4 Wertpunkte: schmale, oft < 1 m breite Säume entlang Gebüsch im Nordwesten
- P432 Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren (4 Wertpunkte); Im Nordosten und Norden entlang Telemannstraße
- V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen 3 Wertpunkte; Westseite an Beethovenstraße; und Ostseite

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

Horstbäume von Greifvögeln sind auf der Fläche nicht vorhanden. In dem Gebüsch im Nordosten der Planungsfläche befindet sich ein Nest einer Rabenkrähe oder ein zusammengefallenes Elsternest. Beide Arten sind nicht saP-relevant (Bayer. StMI 2015).

Bäume mit Höhlen, die für Fledermäuse oder Vögel als Quartier geeignet wären, kommen nicht vor. Keiner der untersuchten Bäume (Zitterpappeln, Feldahorn) weist Baumhöhlen auf. Die Bäume sind alle ziemlich dünn (maximal ca. 15 cm Stammdurchmesser) und für die Anlage von Spechthöhlen noch nicht geeignet.

Am Rand der Fettwiese stehen mehrere Einzelbäume und Gebüsche zur Grundstücksbegrenzung. Im Süden sind diese Gebüsche außerhalb des Flurstücks 3550, im Osten und Westen sind sie Teil des Flurstücks.

Potenzielle Sommer-Quartiere von höhlenbewohnenden Vogelarten (z.B. Baumläufer, Meisen, Gartenrotschwanz oder Spechte) oder Fledermausarten werden somit vom Planungsvorhaben nicht betroffen, da überhaupt keine Quartiermöglichkeiten für sie bestehen.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet:

Die Planungsfläche liegt nicht in einem FFH-Gebiet und auch nicht in einem Vogelschutzgebiet, siehe Auszug aus FINView.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Flächeninanspruchnahme

Die geplante Umnutzung des Geländes führt zum Verlust einer Fettwiese, die mit Wohnbebauung bebaut werden soll. Biotop der amtlichen Biotopkartierung werden nicht beansprucht.

Wohnbebauung führt in aller Regel auch zur Anlage von Gärten und Grünstrukturen, d.h. langfristig entstehen in den Gärten wieder Nistplätze, die von Vogelarten (v.a. im Gebüsch und in Baumkronen brütende Arten) genutzt werden können.

2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Die Planungsfläche ist inmitten der Stadt Lauf gelegen, im Norden, Osten und Westen verläuft eine Straße. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche mitten im Ort liegt und nördlich, westlich und östlich bereits jetzt von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Bei der Bebauung und der hierzu erforderlichen Baustelle kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine entsprechenden „Fortpflanzungsstätten“ sensibler Arten plausibel vorstellbar sind.

2.4 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass entsprechende sensible Arten im Planungsbereich überhaupt vorkommen.

2.5 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden nicht benötigt. Die Planungsfläche liegt zwischen zwei Straßen im Westen und Osten und ist zusätzlich auf ihrer Nordseite von einer weiteren Straße umgeben. Straßenneubauten sind nicht erforderlich. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung künftiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Damit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, werden folgende Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes (z.B. Abschieben des Oberbodens, Ausheben von Gräben, Kanalisation, Kellern, etc.) außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht zwischen März und August.

Rodung und Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (d.h. nicht von März bis August).

Schutz der Bäume auf der Westseite entlang der Beethovenstraße, falls diese im Rahmen der Grünordnung stehen bleiben sollten, vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge oder Ablagerungen durch geeignete Maßnahmen wie Markierung oder Stammschutz.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer, Stieglitz) am Rande der Planungsfläche in den Gebüsch und Gehölzen außerhalb der Planungsfläche vorkommen könnten und es damit zu keinen Konflikten mit dem Störungs- und Tötungsverbot des § 44 BNatSchG kommt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die zur Bebauung geplante Fettwiese stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Artenschutzrechts dar, die von saP-relevanten Arten traditionell genutzt wird und daher durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der benachbarten Gebäude (Wohnbebauung) und der angrenzenden Bäume (v.a. auf der West und Süd-Seite) ist keine Brut durch Kiebitz oder Feldlerche, die zu Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60 m einhalten, vorstellbar. Zudem wird die Fläche mehrfach pro Jahr gemäht, d.h. Bruten von Feldlerchen sind hier nicht erfolgreich. Weiter wird die Fläche zum Ausführen von Hunden genutzt, d.h. was für am Boden brütende Arten eine erhebliche Störung darstellen würde, d.h. die betreffenden Vogelarten meiden solche Flächen.

Kleinstrukturen, die für Zauneidechsen geeignet wären, wurden nicht ermittelt (sandige offene Bodenstellen, Steinhaufen, Totholzhaufen etc.). Ein reproduktives Vorkommen von Zauneidechsen

ist daher nicht plausibel ableitbar. Die Säume entlang von Gebüsch sind vielmehr stark nährstoffreich und dicht von Brombeeren oder Brennesseln oder Goldrute bestanden, essenzielle Kleinstrukturen (Schlumprecht 2016) für die Zauneidechse sind nicht vorhanden.

Kleinsäuger wie Kaninchen, Mäuse, Spitzmäuse, Maulwürfe oder Feldhasen unterliegen nicht dem speziellen Artenschutzrecht, d.h. müssen im Planungsverfahren nicht speziell betrachtet werden.

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für saP-relevante Vögel oder Reptilien sind daher nicht nötig.

3.3 FCS-Maßnahmen

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Der Eingriff ist nicht so umfassend und gravierend, dass nur mit Hilfe von FCS-Maßnahmen eine Kompensation erreicht werden könnte.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzen

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten. Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht, und aufgrund der Nutzung als Wiese ist auch kein Vorkommen vorstellbar. In der ASK ist für dieses Kartenblatt keine FFH-Pflanzenart verzeichnet.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe drei Verbote, nämlich das Schädigungsverbot, das Störungsverbot und das Tötungsverbot.

3.4.2.1 Fledermäuse

Das reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten ist im Planungsbereich nicht möglich, da entsprechende Quartiermöglichkeiten (Bäume mit Spalten oder Baumhöhlen oder Stammrissen) fehlen.

In der TK, in der das Planungsgebiet liegt, können laut Auswertung der ASK folgende Arten vorkommen:

Artname	Deutscher Artname	RL B	RL D	Erhaltungszustand
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	2	D	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g

Fledermaus-Arten, die bislang in der TK25 nachgewiesen wurden:

Braunes Langohr:

Der Baumbestand im Planungsgebiet ist nicht als Quartier geeignet, da Baumhöhlen fehlen. Die vom Planungsvorhaben ggf. beanspruchten Bäume (West- und Ostrand der Fläche) wiesen keine Baumhöhlen auf. Die Art ist von der Entfernung von Bäumen nicht betroffen.

Fransenfledermaus:

Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Bäume mit Baumhöhlen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Geräumige Dachböden oder Kirchtürme sind ebenso nicht vorhanden.

Große Bartfledermaus:

Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt.

Bäume mit Baumhöhlen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Gebäude mit Spalten-Strukturen sind ebenso nicht vorhanden.

Großer Abendsegler:

Im Planungsgebiet sind keine typischen Habitate vorhanden (Sommerquartier für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere sind v. a. Spechthöhlen in Laubbäumen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden). Die Art ist nicht von der Entfernung von Bäumen betroffen.

Großes Mausohr:

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Ihre Jagdgebiete liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Im Planungsgebiet sind geeignete Quartiere in Baumhöhlen nicht vorhanden.

Kleine Bartfledermaus:

Quartiere sind normalerweise in und an Gebäuden (Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen); selten Einzeltiere und Kolonien in Fledermausflachkästen.

Beide Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Wasserfledermaus:

Die Art bevorzugt Spechthöhlen in Laubbäumen, alternativ auch Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken.

In den Gehölzen (West- und Ostrand der Planungsfläche) waren keine Baumhöhlen vorhanden.

Zweifarbfladermaus:

Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien sind v.a. senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Solche Strukturen (z.B. Fassadenverkleidungen) sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Zwergfledermaus:

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Im Planungsgebiet sind solche typischen Habitate nicht vorhanden. Höchstens einzelne Männchen haben ihre Tagesquartiere in Baumhöhlen.

In den Gehölzen sind im Planungsgebiet keine Baumhöhlen vorhanden. Die Art ist von der Entfernung von Bäumen nicht betroffen.

Aus der obigen Habitat-Analyse ergibt sich:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechts sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden, daher entstehen durch die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Nahrungsgebiete stehen **nicht** unter dem Schutz des § 44 BNatSchG. D.h. wenn gelegentlich z.B. eine Zwergfledermaus oder ein Gr. Abendsegler über die Fläche fliegen würde und nach Nahrung suchen würde, begründet sich hieraus kein Schutzstatus im Sinne des Artenschutzrechts.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Baumhöhlen kommen nicht vor, da entsprechende Bäume nicht vorhanden sind (Bäume jung und Stämme zu dünn, ungeeignet für Spechthöhlen). Damit sind keine saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz) oder baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse (z.B. einzelne Individuen von Zwergfledermaus oder Braunem Langohr) betroffen.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden, wie die Ortseinsicht ergab.

Zwar sind in der ASK-Online-Hilfe der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der TK25 bekannt, jedoch wurden keine Futterpflanzen (Gr. Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*) auf der Planungsfläche entdeckt.

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf das Störungsverbot und das individuelle Tötungsverbot. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten, da Gebüsche in den umliegenden Gärten vorhanden sind und gebüschbrütende Vogelarten hierhin ausweichen können.

Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. das Potenzial für diese Arten wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen auf der Fläche <u>nicht</u> vor. Sommer- oder Winter-Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen. CEF-Maßnahme nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs). Aus der TK25 sind keine reproduktiven Vorkommen von Feldhamster, Haselmaus oder Luchs bekannt.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Gewässer vorhanden, kein Habitatpotenzial.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Habitatpotenzial: die Fläche ist für Zauneidechsen oder Schlingnatter viel zu dicht bewachsen und damit am Boden zu schattig und zu feucht, offener Boden als wichtige Habitatstruktur für diese Arten ist nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, kein Habitatpotenzial.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei den Geländeerhebungen waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen auf der Fläche nicht vor.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, kein Habitatpotenzial.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe drei Verbote, nämlich das Schädigungsverbot, das Störungsverbot und das Tötungsverbot. Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2015) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die am Boden brüten (z.B. Feldlerche, Kiebitz).
- b) Potenzielle Brutvögel, die in Nischen oder Höhlungen in oder an Bäumen brüten („Höhlenbewohnende Vogelarten“ wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz).
- c) Potenzielle Brutvögel, die in Gebüsch oder im Kronenraum von Bäumen brüten, insbesondere Greifvögel, aber auch der Stieglitz.

Zu a) Aufgrund der innerörtlichen Lage, der angrenzenden Gebäude (Wohnbebauung) und der umgebenden drei Straßen ist keine Brut durch Kiebitz oder Feldlerche, die zu Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60 m einhalten, vorstellbar. Zudem wird die Fettwiese intensiv genutzt und mindestens zweimal, ggf. auch dreimal, gemäht. Für potenzielle Brutvögel, die am Boden brüten (z. B. Feldlerche, Haubenlerche, Kiebitz), besteht keinerlei Habitat-Potenzial, dafür ist die Planungsfläche zu klein und zu dicht von Gehölzen oder Gebäuden umgeben und wird zu intensiv genutzt. Zudem muss auf den hohen Freizeitdruck verwiesen werden (Fläche wird zum Ausführen von Hunden genutzt).

Die Fettwiese, die zur Bebauung ansteht, ist damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Artenschutzrechts für am Boden brütende Vogelarten.

Zu b)

Die Bäume am West- und Ostrand wiesen keine Baumhöhlen auf. Sie sind keine „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Artenschutzrechts.

Zu c)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten, z.B. Greifvögel, aber auch in Baumkronen brütende Arten wie der Stieglitz.

Die vorhandenen Bäume sind zu dünn (maximal 15 cm Stammdurchmesser) und jung als dass sie für einen Horstbau für Greifvögel geeignet wären (siehe Fotodokumentation).

Nester von Elster oder Ringeltaube, die ggf. in den Gehölzen vorhanden sein können, sind nicht saP-relevant, da diese Arten in Bayern als „nicht eingriffsempfindlich“ gelten, gemäß den Vorgaben des bayer. StMI (2015) und des LfU zu den saP-relevanten Arten.

CEF-Maßnahmen wären dann erforderlich, wenn Vogelarten vorkämen, die traditionell ihre Nester oder Reviere nutzen. Dies ist auf der Planungsfläche nicht der Fall, entsprechende Arten (z.B. Feldlerche, Kiebitz) sind nicht vorstellbar. CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von ggf. verloren gehenden „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des Artenschutzrechts sind für Vogelarten daher nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen beziehen sich auf das Störungsverbot und das individuelle Tötungsverbot. In dem im Westen und im Osten gelegenen Gehölzen könnten Arten wie Goldammer (am Stammfuß) oder Stieglitz (in Baumkronen) oder Dorngrasmücke (in der Strauchschicht) brüten. Diese Arten sind saP-relevante Vogelarten.

Diese Arten bauen jedoch jedes Jahr ein neues Nest, d.h. es findet keine traditionelle Nutzung von Nestern statt, und weisen keine Reviertreue auf. CEF-Maßnahmen sind daher für diese Vogelarten zum Ausgleich von verloren gehenden Lebensstätten nicht erforderlich.

Für diese Arten ist jedoch die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung des Störungs- und individuellen Tötungsverbots) erforderlich:

- Rodung und Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, zur Vermeidung des Störungs- und Tötungsverbots.

SaP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppen im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind daher nicht betroffen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Elster, etc. die häufig in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen brüten, gelten gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt als weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben jeglicher Art keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (gemäß den Tabellen zur Abschichtung der relevanten Arten des bayer. LfU, Stand 2015).

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten **nicht** erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Daher besteht auch kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

4.1 Keine zumutbare Alternative

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich, da saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (insbesondere für Vogelarten).

Für weitere saP-relevante Tierarten besteht aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur kein Potenzial für einen reproduktiven Lebensraum. Weitere saP-relevante Tierarten (z.B. Libellen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer etc.) sind nicht betroffen.

4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden brütenden Vogelarten:

Kein Potenzial, die Planungsfläche ist zu klein und liegt innerörtlich, im Norden, Westen und Osten befinden sich bereits Gebäude und Straßen. Vorkommen von Arten wie Feldlerche oder Kiebitz sind aufgrund der Flächen- und Strukturansprüche dieser Arten, insbesondere des Einhaltens von Mindestabständen zu Vertikalstrukturen, nicht vorstellbar. Zudem wird die Planungsfläche zum Ausführen von Hunden genutzt, d.h. am Boden brütende Vogelarten vermeiden solche erhebliche Störungen und brüten nicht auf solchen Flächen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind nicht erfüllt.

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten

In den Bäumen der Planungsfläche sind keine Baumhöhlen vorhanden.

Keine Betroffenheit von saP-relevanten Vogelarten, daher auch kein Bedarf an CEF-Maßnahmen.

Gruppe der in Horsten brütenden Vogelarten:

Bäume mit Horsten von Greifvögeln werden nicht gerodet, da keine solchen Bäume ermittelt werden konnten. Eine Beeinträchtigung von Greifvögeln und ihren Horsten findet nicht statt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind für diese ökologische Gruppe von Vogelarten nicht erfüllt.

Keine Betroffenheit von saP-relevanten Vogelarten, daher auch kein Bedarf an CEF-Maßnahmen.

Gruppe der im Gebüsch oder in Baumkronen brütenden Vogelarten:

Im Westen, Süden und Osten der Planungsfläche befinden sich Gehölze. Hier könnten saP-relevante Vogelarten brüten (z. B. Goldammer, Stieglitz) brüten.

Als Vermeidungsmaßnahme (wg. Störungsverbot nach §44 BNatSchG) wird daher vorgeschlagen, die Rodung und Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Errichtung von Wohnbebauung auf einer genutzten Fettwiese im Stadtgebiet von Lauf, östlich der Beethovenstraße und südlich der Telemannstraße.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Rodung und Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (d.h. nicht von März bis August).
- Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes (Abschieben von Oberboden, Aushub von Gräben, Kanalisation oder Kellern) außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht zwischen März und August.
- Schutz der Bäume entlang der Beethovenstraße, vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge oder Ablagerungen durch geeignete Maßnahmen wie Markierung oder Stammschutz, falls diese im Rahmen der Grünplanung stehen bleiben sollten.

Weitere Untersuchungen und eine vollständige saP sind bei Verwirklichung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten konnten nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Nutzung, der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (keine Futterpflanzen für Tagfalter, keine alten Bäume mit Mulmhöhlen für holzbewohnende Käfer, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche ebenfalls kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben **nicht** entgegen, wenn obige Maßnahmen durchgeführt werden.

Bayreuth, 18.10.2016



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG. http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStMI (2013): Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013), Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMI (2015): Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 1.7.2009.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Schlumprecht, H. (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der sap-Internet-Arbeitshilfe des LfU. Unveröff. Gutachten im Auftrag des bayer. LfU, Außenstelle Hof, Stand Okt. 2016.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang Fotodokumentation

7.1 Fotodokumentation

Die folgenden Bilder vom 15.10.2016 zeigen die intensiv genutzte Fettwiese südlich der Telemannstraße sowie die angrenzenden Gebüsch.

Alle Fotos: H. Schlumprecht



Gebüsch und einzelne Bäume im Osten, Blick von West nach Ost; Bäume ohne Baumhöhlen



Gebüsch und einzelne Bäume im Osten, Blick von West nach Ost



Schäden an Sträuchern (abgeschnitten) durch intensive Mahd bis an den Rand des Gebüsches



Ablagerungen von Gartenabfällen, Ostseite Gebüsch im Osten der Planungsfläche, nahe Telemannstraße



Umgestürztes oder umgeworfenes Halteverbotsschild, Ostteil der Planungsfläche



Trampelpfad durch Wiese, Ostteil der Planungsfläche



Trampelpfad durch Wiese, Ostteil der Planungsfläche, Maulwurfshügel



Die Wiese wird zum Ausführen der Hunde genutzt, die quer über die Fläche laufen (hier kein Weg)



Zitterpappel am Westrand der Planungsfläche; Stämme dünn und ohne Baumhöhlen



Überblick über die Fettwiese von West nach Ost

7.2 Abschichtungstabellen

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Schritt 2: Bestandsaufnahme: am 15.10.2016 keine Bestandsaufnahme durchführbar, daher worst-case-Abschätzung

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Die folgenden Abschätzungen von Lebensraum und Potenzial beziehen sich auf die Planungsfläche, nicht auf benachbarte Flächen.

Planungsfläche: in TK 6433 gelegen.

ASK-Auszug für TK6433

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO
Castor fiber	Biber		V	g	0	0
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	N	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	0	0
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	u	0	0
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	N	N
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	0	0
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	?	0	0
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	N	N
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0
Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	B:g	N	N Kein Horst
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	B:s	0	0

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0 Zu trocken
Remiz pendulinus	Beutelmeise	3		B:g	0	0
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0
Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	B:s	N	N
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	B:s	0	0
Coloeus monedula	Dohle	V		B:s	0	0
Sylvia communis	Dorngrasmücke			B:g	x	X Gebüsch im W und O
Alcedo atthis	Eisvogel	V		B:g	0	Keine Gewässer
Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	0	0 Abstand Vertikal- Strukturen
Locustella naevia	Feldschwirl		V	B:g	0	0
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	N
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	N	N
Hippolais icterina	Gelbspötter			B:u	0	0
Emberiza citrinella	Goldammer	V		B:g	x	X Gebüsch im W und O
Emberiza calandra	Graumammer	1	3	B:s	0	0
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0 Keine Baumhöhlen
Picus viridis	Grünspecht	V		B:u	N	N Keine Baumhöhlen
Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	0	Kein Horst
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	B:u	0	0
Bonasa bonasia	Haselhuhn	V	2	B:u	0	0
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	B:s	0	0
Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	0	0
Branta canadensis	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		B:?	N	N
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0
Anas crecca	Krickente	2	3	B:s, W:u	0	0
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0
Apus apus	Mauersegler	V		B:u	N	N
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u	N	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V		B:u	0	0
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N Kein Horst

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	1	1	B:s	0	0
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g	0	0 xxxxxx
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	V	V	B:u	N	N
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	V		B:g	0	0 Keine Baumhöhlen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s	0	0
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		B:g	0	0
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u	0	0 Keine Baumhöhlen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N Kein Horst
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	V		B:g	0	0
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V 2016			x	X Baumkronen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	B:u	0	0
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			B:g	0	0
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N Kein Horst
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	B:g	0	0
<i>Riparia riparia</i>	Uferschnalze	V		B:u	0	0
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		B:u	0	0
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0 Keine Baumhöhlen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	0	0 Kein Nest
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	B:g	0	0
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		B:?, R:g	0	0
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	0	Kein Horst
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	0	0
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	0	Kein Horst
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	B:s	0	0
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	B:u	0	0
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	0	0
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0 Keine Essenziellen Habitat- Strukturen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO
						vorhanden
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	Keine Gewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	2	2	g	0	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	Kein Altholz
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	0	Keine Futterpflanze

Hinweis:

Der Stieglitz ist in die Vorwarnstufe der neuen Roten Liste Bayern eingestuft und müsste daher in die Liste der saP-relevanten Vogelarten aufgenommen werden.

https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/voegel_infoblatt.pdf